



### Amt für öffentliche Ordnung Gewerbeangelegenheiten

Stadthaus Deutz - Ostgebäude  
Willy-Brandt-Platz 3, 50679 Köln  
Behindertengerechter Eingang: Eingang neben Haupteingang

Auskunft Herr Götting, Zimmer 07151  
Telefon 0221 221-26448, Telefax 0221 221-26170  
E-Mail [Gewerbeangelegenheiten@stadt-koeln.de](mailto:Gewerbeangelegenheiten@stadt-koeln.de)  
Internet [www.stadt-koeln.de](http://www.stadt-koeln.de)

Sprechzeiten  
montags - freitags 8:00 Uhr - 12:00 Uhr sowie nach Vereinbarung

KVB Stadtbahn: Linien 1, 3, 4, 9  
Bus: Linien 150, 153, 156  
Haltestelle: Bf. Deutz-Messe LANXESS arena, Deutz Fachhochschule (Linien 1, 9, 153)  
S-Bahn: Linien S6, S11, S12, S13 sowie RE-RB- und Fernverkehr

32

Stadt Köln - Amt für öffentliche Ordnung  
Willy-Brandt-Platz 3, 50679 Köln

DGB Region Köln-Bonn  
ver.di Bezirk Köln  
Hans-Böckler--Platz 1  
50672 Köln

Ihr Schreiben

10.10.2013

Mein Zeichen

I/32/321

Datum

### Sonntagsöffnungen von Verkaufsstellen - Kriterienkatalog

Sehr geehrter Herr Kossiski,  
Sehr geehrte Frau Nottebaum,

der von hier erstellte ursprüngliche Entwurf des Kriterienkataloges wurde am 05.09.2013 mit Ihnen sehr geehrter Herr Kossiski, Herrn Frank von ver.di, Frau Bartscherer und Herrn Fuchs-Stratmann von den Kirchen, besprochen. Gemeinsam wurden Änderungen erarbeitet und in den Entwurf des Kriterienkataloges eingepflegt.

Die Antragsteller haben sich für die verkaufsoffenen Sonntage 2014 bereit erklärt, ihre Anträge zu überdenken und dem Kriterienkatalog entsprechende Anlässe zu begründen.

Die in Ihrem Schreiben aufgeführten Prüfkriterien sind im Wesentlichen bereits durch die Hinweise und Regelungen im Kriterienkatalog abgedeckt. So werden z.B. für Marktveranstaltungen, Straßenfeste usw. von den Antragstellern gewerberechtliche Festsetzungen sowie Sondernutzungserlaubnisse beantragt, was darauf hinweist, dass diese Veranstaltungen auch stattfinden, wenn damit keine Sonntagsöffnungen verbunden sind.

Um sicherzustellen, dass nur geeignete Anlässe benannt werden, habe ich im Kriterienkatalog den unter Abschnitt B gewählten Begriff „Anlass“ um den Zusatz „im Sinne von § 6 Abs. 1 LÖG NRW“ ergänzt.

Der Hinweis auf einen erheblichen Zustrom von Besuchern ist im Abschnitt B 1 bereits aufgenommen.

Sofern es sich um einen kleinen Bereich handelt, in dem die Sonntagsöffnung freigegeben ist, ist eine besondere Bedeutung über Köln hinaus nicht erforderlich.

Dass nicht mehrere Sonntagsöffnungen hintereinander in einem Bereich stattfinden ist bereits in Ziffer 5 des Kriterienkataloges geregelt.

Abschließend möchte ich noch einmal darauf hinweisen, dass es sich bei der Genehmigung von Sonntagsöffnungen um eine Kompromissregelung zwischen den einzelnen Interessen der Bevölkerung und den Interessen des Einzelhandels unter besonderer Beachtung des Sonntagschutzes handelt.



Seite 2

Dem besonderen Schutz des Sonntags hat der Landesgesetzgeber durch die Einschränkung auf nur 4 mögliche verkaufsoffene Sonntage je Verkaufsstelle an höchstens 11 möglichen Sonn- und Feiertagen, durch die Einschränkung auf die Öffnungszeit von höchstens 5 Stunden und die Ausnahme bestimmter Sonn- und Feiertage, entsprochen.

Der Rat der Stadt Köln hat dieses Mindestschutzniveau noch einmal durch die Reduzierung der möglichen Sonntagsöffnungen auf 3 Sonntage je Verkaufsstelle erheblich angehoben.

Das Mindestschutzniveau für die allgemeine Sonntagsruhe wird auch dadurch eingehalten, dass die jeweiligen Sonntagsöffnungen überwiegend auf räumlich sehr eng gefasste Bereiche (wie z.B. im Straßenzugsbereich) begrenzt werden.

Ich bin davon überzeugt, dass die jetzt beantragten Sonntagsöffnungen die Voraussetzungen des LÖG NRW und auch den Anforderungen aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zum Berliner Ladenöffnungsgesetz vollinhaltlich erfüllen.

Die entsprechend überarbeiteten Unterlagen der Antragsteller liegen zwischenzeitlich vor, wurden auf Übereinstimmung mit dem Kriterienkatalog geprüft und sind Ihnen mit Datum 15.10.2013 im Rahmen des Anhörungsverfahrens zugeleitet worden. Sie können dann fallweise prüfen, ob unsere Kriterien auch nach Ihrer Bewertung eingehalten sind.

Am Ende entscheidet der Rat der Stadt Köln über die Freigabe der verkaufsoffenen Sonntage. Damit der Rat eine rechts- und sachgerechte Entscheidung treffen kann, wird die Verwaltung alle Stellungnahmen der anzuhörenden Stellen – also auch Ihre - vollinhaltlich dem Rat vorlegen.

Ich bin mir sicher, nach diesem Praxistest sind Sie und wir in der Lage, die Eignung und Praxistauglichkeit entsprechend den Maßstäben von Gesetz und Rechtsprechung positiv zu bewerten.

Für weitere Fragen stehen Ihnen die Herren Kollegen Kilp und Götting aber auch ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

gez. Guido Kahlen  
Stadtdirektor